

# Reglement über die Videoüberwachung an der Schule Flaachtal

---

vom 1. Oktober 2019

## Grundsatz / Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup>Gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Videoüberwachung bei den Schulliegenschaften der Schule Flaachtal.

<sup>2</sup>Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

## Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Videoüberwachung bei den Schulliegenschaften der Schule Flaachtal dient dem Zweck, Sachbeschädigungen, Diebstähle sowie weitere Straftaten zu verhindern und zu ahnden. Sind Schäden verursacht worden, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden; darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

## Zuständige Personen / Verantwortung

### Art. 3

<sup>1</sup>Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der anlageverantwortliche Hauswart. Die von den Kameras aufgenommenen Bilder werden auf einem gegen unbefugten Zugriff speziell gesicherten Datenträger gespeichert. Die Berechtigungen zum Zugriff auf die betreffenden Daten sind auf die Hauswartung und die Schulleitung / Schulverwaltung beschränkt.

## Überwachungspereimeter

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die Bereiche des Grundstücks / Areal der Schulliegenschaften erfasst werden.

<sup>2</sup>Durch die Beschränkung auf das Schulgelände wird sichergestellt, dass die Privatsphäre der Personen auf den öffentlichen Strassen und Wegen gewahrt bleibt.

## Überwachungszeiten, Hinweistafel

### Art. 5

Die Überwachung erfolgt rund um die Uhr. Es wird eine gut sichtbare Hinweistafel mit der Aufschrift angebracht, dass die Anlage mit Video überwacht wird.

## Aufzeichnung und Auswertung

### Art. 6

<sup>1</sup>Die Aufzeichnungen werden ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet.

<sup>2</sup>Aufzeichnungen der Videokameras werden nur bei festgestellten Widerhandlungen ausgewertet.

<sup>3</sup>Die aufgenommenen Bilder werden nicht in Echtzeit kontrolliert.

## Einsichtnahme und Bekanntgabe

### Art. 7

<sup>1</sup>Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Information und Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Schulleitung / Schulverwaltung behandelt.

<sup>2</sup>Aufgezeichnete Daten dürfen bekanntgegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

<sup>3</sup>Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist (IDG §20).

<sup>4</sup>Die Zugriffe auf die aufgezeichneten Daten werden protokolliert.

## Speicherungsdauer und Vernichtung

### Art. 8

<sup>1</sup>Ergibt die Auswertung gemäss Art. 6 keine Widerhandlungen, werden die Aufzeichnungen nach 4 Wochen gelöscht bzw. überschrieben.

<sup>2</sup>Bei Feststellung einer Widerhandlung werden die Aufzeichnungen aufbewahrt, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie werden verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 zugänglich, im Archiv durch die Schulverwaltung aufbewahrt.

## Genehmigung und Inkraftsetzung

Art. 9

Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Schulpflege vom 28. Oktober 2019 angenommen. Es tritt per sofort in Kraft.

Namens der Schule Flaachtal

Präsident



Daniel Heuer

Schulschreiberin



Hildegard Ritzmann